**LBM****LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verteiler:

Ihre Nachricht:
vomUnser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV - PB IV/11Ansprechpartner(in):
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbm.rlp.deDurchwahl:
(0261) 30 29-1550
Fax:
(0261) 29 141-1131Datum:
25. Mai 2022**Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)****Nr. 04/2022 und Nr. 05/2022****Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften**
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Abwicklung von Verträgen**- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)****- Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)**Anlagen: ARS 04/2022, ARS 05/2022

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2022 wurde durch das BMDV für die Autobahn GmbH eingeführt. Gemäß dem ARS werden Änderungen im Abschnitt 2.2.2 der TL Beton-StB 07 erforderlich. Diese Änderungen sind auch im Geschäftsbereich des LBM zu berücksichtigen, sobald im Bereich der Bundesautobahnen gearbeitet wird. Die wesentlichen Inhalte sind dem ARS zu entnehmen.

Mit dem Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2022 wurden durch das BMDV Änderungen in den TL NBM-StB 09 in den Abschnitten 4.2.7 und 4.2.4.3 eingeführt. Im Interesse einer

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 KoblenzFon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Fax: Abteilung: 1921
Web: lbm.rlp.deBankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis

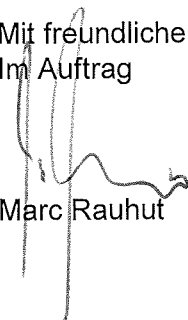
Rheinland-Pfalz

einheitlichen Handhabung werden hiermit diese Änderungen für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz mit sofortiger Wirkung eingeführt. Die wesentlichen Inhalte sind dem ARS zu entnehmen.

Das Einführungsschreiben kann neben den ARS in Kürze in elektronischer Form im Internet unter <https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/strassenbau-aktuelle-rundschreiben/> abgerufen werden.

Die Einführung der Änderungen in den Regelwerken ist innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marc Rauhut

Verteiler (per E-Mail):

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Eberhard-Anheuser-Straße 4
55543 Bad Kreuznach
lbm@lbm-badkreuznach.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem
lbm@lbm-cochem.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez
lbm@lbm-diez.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein
lbm@lbm-gerolstein.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauerer Straße 20
67657 Kaiserslautern
lbm@lbm-kaiserslautern.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Speyer
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer
lbm@lbm-speyer.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier
lbm@lbm-trier.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms
lbm@lbm-worms.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Fachgruppe Projektmanagement
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
Axel.Eriksohn@lbm-cochem.rlp.de

Baustoffprüfstelle Bingen
Außerhalb 15 a/b
55411 Bingen-Gaulsheim
bp-bingen@lbm.rlp.de



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

Dr. Stefan Krause

Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5252
Fax +49 228 99-300-807-5252

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

nachrichtlich

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2022

**Sachgebiet 06.1.: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften**

**06.2.: Straßen-Baustoffe;
Qualitätssicherung**

**16.4.: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Verträgen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffge-
mische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahr-
bahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

1. 13/2008 vom 17.06.2008, - Az.: S 17/7182/3/694692
2. 28/2012 vom 21.12.2012, - Az.: StB 27/7182.8/3/1861876

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644896

Datum: Bonn, 21.02.2022

I.





Seite 2 von 3

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2012 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07) eingeführt und mit dem ARS 28/2012 ergänzt.

Neueste Untersuchungen zur Verwendung klinkerreduzierter Zemente für Verkehrsflächen aus Beton sowie aktuelle Entwicklungen in Bezug auf Bindemittel haben eine Überarbeitung der TL Beton-StB 07 in Teilen erforderlich gemacht. Dies betrifft sowohl die Art der hydraulischen Bindemittel für Fahrbahndecken aus Beton als auch entsprechende Anforderungen an diese.

Dementsprechend ist der Abschnitt 2.2.2 in den TL Beton-StB 07 wie folgt zu ändern und anzuwenden:

Die Absätze 1 bis 3:

„Für die Herstellung der Decken ist in der Regel ein Portlandzement CEM I der Festigkeitsklasse 32,5 R oder alternativ 42,5 N nach DIN EN 197-1 oder DIN 1164-10 zu verwenden.

Der Zement CEM I 32,5 R muss folgende Anforderungen erfüllen:

- der Wassergehalt zur Erzielung der Normsteife (Wasseranspruch) darf 28,0 M.-% nicht überschreiten
- die Druckfestigkeit im Alter von 2 Tagen darf 29,0 MPa (N/mm²) nicht überschreiten
- die Mahlfineinheit bestimmt als spezifische Oberfläche darf 3500 cm²/g nicht überschreiten.

In Abstimmung mit dem Bauherrn können auch folgende Zemente nach DIN EN 197-1 oder DIN 1164-10 der Festigkeitsklassen 32,5 oder 42,5 verwendet werden:

- Portlandhüttenzement CEM II/A-S oder CEM II/B-S
- Portlandschieferzement CEM II/A-T oder CEM II/B-T
- Portlandkalksteinzement CEM II/A-LL
- Hochofenzement CEM III/A (mindestens der Festigkeitsklasse 42,5 N).“

werden ersetzt durch:

„Für die Herstellung der Decken sind in der Regel für den Oberbeton

Zemente CEM I und CEM II/A-S





Seite 4 von 4

Hiermit führe ich das ARS 04/2022 für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

S. Scheele

Angestellte





Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5252
Fax +49 228 99-300-1458

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2022

- Sachgebiet 06.1.: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
- 06.2.: Straßen-Baustoffe;
Qualitätssicherung
- 16.4.: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbe-
handlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.
10/2009 vom 21.07.2009, - Az.: S 27/7182.8/3/1011631

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644921

Datum: Bonn, 21.02.2022

Seite 1 von 4



Seite 2 von 4

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2009 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) eingeführt.

Entwicklungen im Bereich der Prüftechnik sowie eine Fehlerkorrektur haben eine Überarbeitung der TL NBM-StB 09 in Teilen erforderlich gemacht: Dies betrifft die Prüfung des Verwitterungsverhaltens von flüssigen Nachbehandlungsmitteln mit Griffigkeitsanforderungen (Kurzzeichen: V) sowie die Berechnung der mittleren Gesamtwasserabgabe bei Nachbehandlungsmitteln vom Typ M.

Dementsprechend sind in den TL NBM-StB 09 im Abschnitt 4.2.7 die Absätze 2 bis 4:

„Nach der Vorlagerung werden die Proben in ein Bewitterungsgerät nach DIN EN ISO 4892-2 (Verfahren A, Beanspruchungszyklus 2 nach Tabelle 3) eingebracht.

Die Proben werden einer Bestrahlung von ca. 2,4 MJ/m² (gemessen im Wellenlängenbereich bis 400nm) ausgesetzt. Die Bestrahlungsstärke zwischen 280 und 800 nm Wellenlänge soll im Stundenmittel auf der Probenebene 550 W/m² betragen. Es ist zu gewährleisten, dass das Wasser von den Proben ablaufen kann. Während der Prüfung ist eine Schwarzstandard-Temperatur von 65 °C ± 2 °C einzuhalten.

Nach der künstlichen Bewitterung werden die Proben der Griffigkeitsprüfung nach dem Abschnitt 4.2.5 unterzogen.“

zu ersetzen durch:

„Nach der Vorlagerung werden die Proben einer künstlichen Bewitterung unterzogen. Dafür durchlaufen die Proben 6 Bewitterungszyklen. Ein Bewitterungszyklus umfasst:

- 120 min ± 2 min trocken bei 50 °C ± 2 °C
- 30 min ± 2 min im Wasserbad bei 50 °C ± 2 °C.



Seite 3 von 4

Die Trockenlagerung erfolgt in einem Wärmeschrank mit Umluft. Die Proben sind stehend im Wärmeschrank zu lagern.

Für das Wasserbad ist in jedem Zyklus frisches, temperiertes Leitungswasser zu verwenden. Die Proben sind stehend im Wasserbad zu lagern. Die Prüftemperatur im Wärmeschrank und im Wasserbad ist zu Beginn und Ende der Bewitterung zu erfassen.

Die 6 Prüfzyklen werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen realisiert. Die zwischenzeitliche Lagerung erfolgt bei $20\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ und mindestens 50% r. F. gemäß Abschnitt 4.2.7, Absatz 1 der TL NBM-StB 09.

Nach der künstlichen Bewitterung werden die Proben der Griffigkeitsprüfung nach Abschnitt 4.2.5 unterzogen. Bis zur Griffigkeitsprüfung (SRT) sind die Proben bei $20\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ und mindestens 50% r. F. zu lagern. Die Griffigkeitsprüfung soll frühestens 1 Tag, spätestens 7 Tage nach der Bewitterung erfolgen."

Des Weiteren ist in Abschnitt 4.2.4.3 Nachbehandlungsmittel Typ M eine Korrektur der Formel für die Berechnung der mittleren Gesamtwasserabgabe $W_b(0-24)$ der behandelten Probekörper erforderlich (2. Formel in diesem Abschnitt). Richtig muss es heißen:

$$W_{b(0-24)} = \frac{1}{3} \sum_i (m_{ib0} - m_{ist} + m_{ir} + m_{iNB} - m_{vNB} - m_{ib24})$$

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS 05/2022, Ausgabe 2022, einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 25 (ref-stb25@bmdv.bund.de) zu senden.





Seite 4 von 4

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

S. Scheele

Angestellte